

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.958/0010-I/PR3/2011 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Jänner 2012

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden;

Bezug: BMI-LR1340/0022-III/1/2011

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf darf seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie eingangs angemerkt werden, dass es seltsam erscheint, dass – obwohl es um eine Änderung einer bestehenden Behördenstruktur geht – im gesamten Entwurf nirgends die Rede davon ist, dass bestimmte Aufgaben in Zukunft auf andere Behörden übergehen oder von anderen Behörden besorgt werden sollen.

Vielmehr wird eine neue Behördenstruktur geschaffen, und dieser werden bestimmte Aufgaben übertragen, wobei der bloße Wortlaut den Eindruck erweckt, es handle sich um originäre Aufgaben. Diese Regelungstechnik erschwert – wiewohl rechtlich nicht zu beanstanden – das Verständnis des Entwurfs und insbesondere seiner Auswirkungen auf andere Rechtsmaterien (in denen die betroffenen Behörden, insbesondere die BPD, als zuständige Behörden genannt werden) enorm.

Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):**Zu Z 9, § 8:**

Die Einrichtung von Außenstellen in diesem Zusammenhang erscheint unverständlich. Nach der klaren Aussage des Entwurfs, insbesondere der Änderungen zum B-VG, werden die (sicherheitspolizeilichen) Aufgaben jeder BPD von der zukünftigen Landespolizeidirektion des betreffenden Bundeslands übernommen. Das bedeutete unzweifelhaft, dass dort, wo es – wie z.B. in Niederösterreich – derzeit drei Bundespolizeidirektionen gibt, deren Aufgaben im Bereich der

GZ. BMVIT-17.958/0010-I/PR3/2011



drei betroffenen Gemeinden von einer einzigen Behörde wahrgenommen werden, nämlich der künftigen Landespolizeidirektion Niederösterreich. Die Bildung weiterer Behörden wird nicht zulässig sein. Ob die Landespolizeidirektion Niederösterreich dann in den einigen der Gemeinden, in denen es bisher eine BPD gibt, Außenstellen haben wird, ist eine rein organisatorische Frage, diese können aber mit Sicherheit keine selbstständigen Behörden sein. Die Nennung verschiedener „Außenstellen“ in § 8 erscheint daher verfehlt.

Zur Verdeutlichung sei angeführt, dass etwa die BH Wien-Umgebung ebenfalls über mehrere Außenstellen verfügt (Purkersdorf, Schwechat). Das ändert aber nichts daran, dass sämtliche Bescheide vom Bezirkshauptmann des Bezirks Wien-Umgebung erlassen werden und nicht etwa von der „Außenstelle Purkersdorf“!

Aus den Änderungen in der Behördenstruktur ergeben sich offene Fragen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die kraftfahrrechtlichen Zulassungsvorschriften, die durch den vorliegenden Entwurf nicht beantwortet werden.

In Hinkunft soll es demnach in jedem Bundesland eine Landespolizeidirektion geben. Bisherige Bundespolizeidirektionen außerhalb der Landeshauptstadt werden zu Außenstellen ohne eigenständige Behördenfunktion.

Für Oberösterreich bedeutet das, dass als Behörde die Landespolizeidirektion Oberösterreich fungiert und dass die bisherigen Bundespolizeidirektionen Steyr und Wels zu Außenstellen, ohne eigenständige Behördenfunktion werden.

Im Bereich der Kfz-Zulassung im KFG gibt es verschiedene Anknüpfungen an die jeweils zuständige Behörde:

-- Gemäß § 40 Abs. 1 KFG hat über eine Zulassung die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (tatsächlich erfolgt die Zulassung durch die Zulassungsstellen, die für diese Behörde tätig werden dürfen).

-- Gemäß § 40a KFG erfolgt die Beleihung der Versicherer für bestimmte Behörden und die Zulassungsstellen müssen im Sprengel der Behörde oder im Sprengel der unmittelbar angrenzenden Behörde oder am Sitz der Behörde einen Standort haben.

-- Gemäß § 42 Abs. 1 KFG muss die Verlegung des Hauptwohnsitzes innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde dieser lediglich angezeigt werden.

-- Wenn der dauernde Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt worden ist (idR, wenn der Hauptwohnsitz verlegt worden ist), dann ist das Fahrzeug abzumelden und im Sprengel der anderen Behörde zuzulassen.

Wenn jemand von Wels nach Steyr übersiedelt ist, musste er das Fahrzeug bisher ab- und wieder anmelden.

GZ. BMVIT-17.958/0010-I/PR3/2011



In Zukunft wäre das nicht mehr erforderlich, da die Wohnsitzverlegung innerhalb des Sprengels der Behörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) erfolgt. Das bedeutet aber auch, dass bei Wohnsitzverlegung nach Steyr weiterhin das Welser Kennzeichen verwendet werden darf. Es ist aus dem Entwurf nicht erkennbar, ob diese Folge beabsichtigt ist.

Weitere Fragen ergeben sich hinsichtlich der Kennzeichen für die neuen Behörden. Gemäß § 48 Abs. 4 KFG beginnt das Kennzeichen mit einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist. Gemäß § 48 Abs. 5 KFG sind durch Verordnung u.a. die Bezeichnung der Behörde festzulegen. Das ist in der KDV erfolgt. Anlage 5d zur KDV enthält die Bezeichnungen der Behörden im Kennzeichen. Diese Anlage müsste angepasst werden. Davor müsste aber die Frage geklärt werden, ob in Hinkunft alle Fahrzeuge im Sprengel der Landespolizeidirektion das dafür vorgesehene Kennzeichen führen sollen, oder ob eine Möglichkeit geschaffen werden soll, dass die für die bisherigen Bundespolizeidirektionen vorgesehenen Kennzeichen auch von den Außenstellen weiter verwendet werden dürfen.

Seitens des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs, der das Programm für die Zulassung zur Verfügung stellt, wurde darauf hingewiesen, dass alle Änderungen in diesem Bereich Auswirkungen auf das Programm haben und nicht unbeträchtliche edv-technische Adaptierungen erfordern. Dafür wären ausreichende Übergangsfristen vorzusehen.

Seitens des bmvit darf angeregt werden, diese offenen Fragen in einer kleinen Runde gemeinsam mit Vertretern des Versicherungsverbandes zu erörtern und gemeinsam eine Lösung festzulegen.

Zu Z 20, § 14a:

Die Konstruktion, dass die Landespolizeidirektion über von ihr selbst erlassene Bescheide auch im Rechtsmittelweg entscheidet, erscheint bedenklich. Wenngleich den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass es sich hierbei nur um eine Übergangslösung handeln soll, so kann das doch nicht rechtfertigen, dass mit diesem Weg der verfassungsrechtlich vorgegebene zweistufige Instanzenzug im Verwaltungsverfahren für einen Teilbereich der Sicherheitspolizei abgeschafft wird. Ergebnis wäre auch, dass jemand – je nachdem, ob er z.B. seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich einer BH oder einer für eine Gemeinde zuständigen Landespolizeidirektion hat – die Möglichkeit hat, einen Bescheid im Rechtsmittelweg durch eine andere als die erstinstanzliche Behörde überprüfen zu lassen oder nicht. Eine bloß organisatorische Trennung der (erstinstanzlichen und Rechtsmittel-)Abteilungen erscheint nicht geeignet, dieses rechtsstaatliche Manko zu beseitigen.

Art. 6 Anpassungsbestimmungen:

Zu Abs. 4:

Der zweite Satz dieser Bestimmung erscheint unnötig kompliziert und äußerst schwer verständlich. Im Sinne des Gesamtentwurfs sollte er in etwa wie folgt formuliert werden:

GZ. BMVIT-17.958/0010-I/PR3/2011



„Soweit in Bundesgesetzen auf die Bundespolizeidirektion in ihrer Funktion als Behörde abgestellt wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an ihre Stelle die Landespolizeidirektion, soweit diese im Bereich einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.“

Davon abgesehen soll noch auf ein spezielles Problem im Bereich der Straßenverkehrsordnung hingewiesen werden. Dort findet sich häufig der Begriff „Bundespolizeibehörden“. Während dies - wenngleich überholt – bisher immer nur die BPD erfasste und damit keine Probleme aufwarf, würde der Begriff in Zukunft aber die Landespolizeidirektionen (mangels anderer Bundespolizeibehörden) betreffen; dies hätte zur Folge, dass etwa die Landespolizeidirektionen zu jeder (!) straßenpolizeilichen Verordnung einer Landesregierung, BH oder Gemeinde angehört werden müssten, weil jede dieser Verordnungen ihren örtlichen Wirkungsbereich (= das gesamte Bundesland) berühren würde (siehe § 94f StVO 1960). Dasselbe gilt für Bescheide der Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften in straßenpolizeilichen Angelegenheiten. Die zuvor erwähnte Anpassungsbestimmung hilft nicht weiter, weil als Anknüpfungspunkt der Begriff „Bundespolizeidirektion“ fehlt. Um die beschriebene Konsequenz zu vermeiden, muss auf jeden Fall zeitgleich mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs auch die Straßenverkehrsordnung geändert werden. Es darf daher bereits jetzt ersucht werden, zeitgerecht in Gespräche mit dem bmvit einzutreten bzw. nach Feststehen der beabsichtigten Änderungen diese nochmals dem ho. Ressort zur Kenntnis zu bringen.

Bezugnehmend auf das Ersuchen des BMI in den Erläuterungen zu Art. 6 und im Begleitschreiben dürfen nachstehend folgende Gesetze und Bestimmungen mitgeteilt werden, die einer Anpassung an die neue Behördenstruktur und Terminologie bedürfen:

Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960: §§ 4 Abs. 5b, 5 Abs. 4a u. 5, 94a Abs. 3 u.4, 94b Abs. 1, 94d Z 12, 94f Abs. 1 lit. a z 2 u. lit. b Z 1 u. Abs. 2, 95 Überschrift u. Abs. 1 bis 3, 100 Abs. 8 bis 10 sowie Art. III und IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 159/1960.

Güterbeförderungsgesetz: § 8 Abs. 2

Gelegenheitsverkehrsgesetz: §§ 11 Abs. 4 und 16 Abs. 5

Kraftfahrzeuggesetz: neben der oben angesprochenen Zulassungsproblematik § 40a Abs. 1 und § 123 Abs. 1 und 2

Führerscheinggesetz: § 35 Abs. 1 und 2

Gefahrgutbeförderungsgesetz: § 8 Abs. 6 und § 25

GZ. BMVIT-17.958/0010-I/PR3/2011



Für die Bundesministerin:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Sandra Hoentzsch
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415
E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-02-03T12:09:33+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	WisMhE+Y0+vxDmspu+ikfQQQ5b01E1Vu1WswSe3tcFcAo8bdD1ejvHkYnJsFahGvE cJbOseJYqirCwP17gC7FxQ+hjx98jDPR+9CgOgwJv/cX+gMDqSHU1aOMeJzY7KmZt ze97RX2WP5P9AikF6XV76LE59uKcmroQfHBVS7Wzw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	